



Bürgerstiftung Göppingen

Satzung

Die Bürgerstiftung Göppingen erlässt aufgrund § 31 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 101 und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die folgende Satzung:

Inhalt

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Vermögen der Stiftung
- § 4 Erträge und Spenden
- § 5 Stiftungshaushalt und Prüfung
- § 6 Organe der Stiftung
- § 7 Tagungen und Beschlussfähigkeit der Organe
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Der Stiftungsrat
- § 10 Versammlung der Stifter und Bürgerbeteiligung
- § 11 Änderung der Stiftungssatzung
- § 12 Aufsichtsbehörde
- § 13 Auflösung der Stiftung

Präambel

Die Bürgerstiftung Göppingen soll ein Gemeinschaftswerk aller Göppingerinnen und Göppinger für ihre Stadt sein. Sie will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen der Stadt Göppingen nachhaltig stärken und Kräfte der Innovation mobilisieren. Hierzu sollen Zustiftungen und Spenden eingeworben werden, mit denen die Bürgerstiftung Göppingen Projekte zur Erfüllung der Stiftungszwecke anstößt, fördert und selbst durchführt. Ziel der Stiftung ist es auch, „zum Stiften anzustiften“.

Die Bürgerstiftung Göppingen möchte Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zur eigenen aktiven Beteiligung an gesellschaftlichen Aufgaben anstiften. Sie strebt an, sozial Benachteiligten Hilfe zur Selbsthilfe zu geben und die Jugend zu Selbstvertrauen und Zukunftshoffnung zu ermutigen. Ein weiteres Ziel ist, die gegenseitige Achtung zu fördern, Verständnis und persönlichen Einsatz für den freiheitlichen, demokratischen und pluralen Rechtsstaat zu stärken und das Bewusstsein für politische und gesellschaftliche Verantwortung in der Stadt Göppingen zu entwickeln und zu vertiefen.

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Bürgerstiftung Göppingen“.
- (2) Sie ist eine kommunale rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Ihr Sitz ist Göppingen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung von
 - Gemeinwesenarbeit.Gefördert werden Projekte in Göppingen auf den Gebieten Soziales und Kultur (zum Beispiel Jugend- und Altenhilfe, Bildung und Erziehung oder Völkerverständigung Jugendlicher und junger Erwachsener);
 - gemeindebezogener sozialer Verantwortung. Dies umfasst Initiativen und Projekte der Solidarität mit den sozial benachteiligten Einwohnern der Stadt Göppingen;
 - ehrenamtlichem bürgerschaftlichen Engagement.Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Aktivierung von Bürgerarbeit und der Qualifizierung der ehrenamtlich Tätigen in den genannten Bereichen.
- (2) Die Stiftung fördert insbesondere neue Initiativen, die sich im Rahmen des Stiftungszwecks bewegen, durch eine befristete finanzielle Förderung in einer Startphase, um diese Initiativen in die Lage zu versetzen, ihre Aktivitäten eigenständig zu entwickeln und zu konsolidieren. Investitionskosten für Baumaßnahmen können nicht gefördert werden.
- (3) Bewährte Maßnahmen und Projekte können in Einzelfällen in Anerkennung ihrer bereits geleisteten Arbeit einmalig gefördert werden.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus der Grundeinlage der Stadt Göppingen und beträgt 500.000,- Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen und Spenden anzunehmen.
- (4) Ab einem Betrag von 100.000 € können Zustiftungen auf Wunsch des Stifters und nach Abschluss eines Fondsvertrages einem der vorbezeichneten Zweckbereiche (§ 2) oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden und mit dem Namen des Stifters (Namensfonds) verbunden werden. Zweckbindungen von Fonds, die nicht mehr möglich sind, kann der Vorstand aufheben und die Mittel für die Satzungszwecke der Bürgerstiftung verwenden.

§ 4 Erträge und Spenden

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Spenden, die nicht ausdrücklich als Zustiftungen deklariert werden, sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks und zur Bestreitung der nachgewiesenen Sachkosten der Stiftung zu verwenden.
- (2) Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Das gleiche gilt für

Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund eines Aufrufs, wenn aus diesem ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel aus den Zinserträgen ganz oder teilweise im Rahmen der Gemeinnützigkeitsvorschriften des Steuerrechts einer Rücklage zuführen.

§ 5 Stiftungshaushalt und Prüfung

(1) Für die Stiftung wird ein Wirtschaftsplan mit Vermögens- und Erfolgsplan aufgestellt. Die Rechnungslegung erfolgt mit Hilfe der doppelten Buchführung. Der Stiftungsbehörde werden jährlich eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, ein Wirtschaftsplan sowie ein Geschäftsbericht vorgelegt.

(2) Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der Bürgerstiftung erfolgt gemäß § 111 (1) und (2) Gemeindeordnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Göppingen.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

- der Vorstand
- der Stiftungsrat

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Vergütung und auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 7 Tagungen und Beschlussfähigkeit der Stiftungsorgane

(1) Der Vorstand und der Stiftungsrat tagen, so oft es die Belange der Stiftung erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich.

(2) Der Vorstand der Stiftung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner jeweiligen Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-

Württemberg über die Einberufung des Gemeinderates einberufen. Die Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates richtet sich ebenfalls nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Beschlüssen über die Aufhebung oder Zusammenlegung. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

(5) Bei Beschlussfassung des Vorstands im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands erforderlich.

§ 8 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- der / die Oberbürgermeister/in der Stadt Göppingen als Vorsitzende/r und im Verhinderungsfall sein allgemeiner Stellvertreter nach § 48 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg,
- vier Vertreter/innen der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, wobei nach Möglichkeit sämtliche Fraktionen berücksichtigt werden sollen, sowie ggf. weitere Mitglieder gemäß § 8 (3) dieser Satzung.

Der Vorstand umfasst maximal neun Mitglieder.

(2) Die Benennung der gemeinderätlichen Mitglieder sowie deren Stellvertreter erfolgt im Turnus der Kommunalwahlen. Die Amtszeit beträgt somit 5 Jahre. Die Abberufung und die Benennung eines neuen Mitglieds des Vorstands ist jederzeit möglich.

(3) Aus dem Kreis der Zustifter können weitere Mitglieder in den Vorstand aufgenommen werden. Voraussetzung ist eine Zustiftung in Höhe von mindestens 100.000 Euro. Über die Aufnahme entscheidet der Stiftungsrat. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

(4) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Stiftungsvermögens,

- Aufstellung des Wirtschaftsplans,
- Entgegennahme des Berichts der örtlichen Prüfung und Veranlassung der Aufklärung der Prüfungsbeanstandungen,
- Entscheidung über die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,
- Durchführung anderer Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Buchführung über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
- Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
- Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde,
- Vorberatung über die Bildung eines Namensfonds nach § 3 Abs. 4,
- Vorbereitung von Satzungsänderungen.

(5) Für die Erfüllung der laufenden Geschäfte bedient sich der Vorstand Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung Göppingen. Die Buchführung, Kassenführung und Rechnungslegung erfolgt durch den Fachbereich Finanzen und Controlling.

Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt.

Mitglieder des Vorstands können nicht Angestellte der Stiftung sein.

(6) Der Vorsitzende des Vorstands – im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter – vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Der Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus dem Gemeinderat der Stadt Göppingen und hat folgende Aufgaben:

- Benennung der gemeinderätlichen Mitglieder sowie deren Stellvertreter im Vorstand der Bürgerstiftung,
- Feststellung des Wirtschaftsplans,
- Kenntnisnahme des Berichts der örtlichen Prüfung,
- Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
- Entlastung des Vorstandes,

- Entscheidung über die Annahme von Zustiftungen und Spenden nach § 3 Abs. 3,
- Entscheidung über die Bildung von Namensfonds nach § 3 Abs. 4,
- Entscheidung über die Aufnahme eines Vorstandsmitgliedes nach § 8 Abs. 3,
- Beschluss über Satzungsänderungen,
- Beschluss über die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung.

§ 10 Versammlung der Stifter und Bürgerbeteiligung

(1) Mitglieder der Versammlung der Stifter sind alle Stifterinnen und Stifter, die mindestens 100,- Euro gestiftet haben. Die Mitgliedschaft ist nicht vererbbar.

(2) Der/die Leiter/in der Versammlung der Stifter nach § 10 (3) ist ein/e vom Vorstand bestimmte/r Bürger/in.

(3) Die Stifterinnen und Stifter werden regelmäßig über geförderte Projekte und über Aktivitäten nach § 10 (5) informiert. Die Stifterinnen und Stifter werden vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 2 Wochen vor der Versammlung, eingeladen. Die Tagesordnung wird im Benehmen mit dem/der Leiter/in der Versammlung der Stifter aufgestellt.

(4) Darüber hinaus können zu Aktionen der Bürgerbeteiligung die Bürgerinnen und Bürger öffentlich eingeladen werden.

(5) Die Bürgerstiftung Göppingen kann zur Förderung der Bürgerbeteiligung und für die Stifterinnen und Stifter über das Jahr verschiedene Veranstaltungen und Aktionen initiieren.

§ 11 Änderung der Stiftungssatzung

(1) Über eine Änderung der Stiftungssatzung entscheidet der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates.

(2) Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks sind nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und bei einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates zulässig.

(3) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des Finanzamts.

(4) Sämtliche Beschlüsse gemäß § 11 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 12 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 13 Auflösung der Stiftung

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Stadt Göppingen.

(2) Die Stadt Göppingen hat das Vermögen für die Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Göppingen, den 28.06.2010

gez.

Guido Till
Oberbürgermeister
